

**STELLENAUSSCHREIBUNG**

**ABGEORDNETE(R) NATIONALE(R) SACHVERSTÄNDIGE(R) ZUR EUROPÄISCHEN KOMMISSION**

|  |  |
| --- | --- |
| **Stellenkennung:**  (GD-DIR-REFERAT) | **HERA.03** |
| **Referatsleiter:**  **E-Mail-Adresse: Telefon:**  **Zahl der zu besetzenden Stellen: Gewünschter Dienstantritt: Dauer der Abordnung:**  **Ort der Abordnung:** | Olivier GIRARD [Olivier.Girard@ec.europa.eu](mailto:Olivier.Girard@ec.europa.eu)  + 32-2-2987758  1  **2. Halbjahr 2023**[**1**](#_bookmark0)  **2 Jahre** 1  X **Brüssel**  **Luxemburg**  **Sonstiges: .................** |
| **X mit Vergütungen**  **unentgeltlich** |
| **Diese Stellenausschreibung ist auch offen für**   * **Bedienstete folgender EFTA-Staaten:**   + **Island,**  **Liechtenstein,**  **Norwegen,**  **Schweiz**   + **EFTA-EWR Sacheinlagen-Vereinbarung (Island, Liechtenstein, Norwegen)** * **folgende Drittländer:** * **folgende zwischenstaatliche Organisation** | |

1. **Art der Aufgaben**

Die Europäische Behörde für die Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen ist eine Dienststelle der Kommission, die darauf hinarbeitet, die Vorsorge und Reaktion auf schwerwiegende grenzüberschreitende Bedrohungen im Bereich der medizinischen Gegenmaßnahmen zu verbessern, insbesondere durch:

* + Stärkung der Koordinierung der Gesundheitssicherheit innerhalb der Union in Vorsorge- und Krisenreaktionszeiten und Zusammenführung der Mitgliedstaaten, der Industrie und der einschlägigen Interessenträger in gemeinsamen Anstrengungen;
  + Angehen von Schwachstellen und strategischen Abhängigkeiten innerhalb der Union im Zusammenhang mit der Entwicklung, Herstellung, Beschaffung, Lagerung und Verteilung medizinischer Gegenmaßnahmen;
  + Beitragen zur Stärkung der globalen Architektur für die Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen.

Von dem/der nationalen Sachverständigen wird erwartet, dass er sich mit der rechtlichen Seite von kommerziellen Verhandlungen befasst. Darüber hinaus könnte der Stelleninhaber aufgefordert werden, in HERA allgemeinere rechtliche Beratung zu mehr horizontalen Fragen wie dem Zugang zu Dokumenten,

1 Die Angaben zum Datum des Dienstantritts und zur Dauer der Abordnung sind vorläufig (Art. 4 des Beschlusses über abgeordnete nationale Sachverständige (ANS)).

Gesetzesvorhaben und dem geltenden Rechtsrahmen usw. zu leisten. Der/die nationale Sachverständige wird zur Reaktion und Vorsorge in grenzüberschreitenden Gesundheitskrisen beitragen.

Der nationale Sachverständige nimmt an folgenden Aufgaben teil:

* + Unterstützung und Beratung bei Vertragsverhandlungen, Vertragsumsetzung, Regulierungsfragen und/oder Auftragsvergabe sowie rechtliche Unterstützung für das Team, das die Arbeit der EU bei der Entwicklung und Beschaffung medizinischer Gegenmaßnahmen überwacht, die zur Bewältigung aktueller und künftiger Gesundheitskrisen erforderlich sind.
  + Bereitstellung umfassenderer Rechtsberatung und -unterstützung innerhalb der GD HERA. Dies dürfte häufige Kontakte mit den Vertretern der Mitgliedstaaten als den wichtigsten Teilhabern von HERA beinhalten. Es dürfte auch eine große Zahl von Kontakten zu kommerziellen Organisationen, einschließlich der pharmazeutischen Industrie, umfassen, die an der Entwicklung medizinischer Gegenmaßnahmen beteiligt sind. Die Tätigkeit ist daher sehr sichtbar und wesentlich für die Reaktion und Vorsorge in Bezug auf grenzüberschreitende Gesundheitskrisen.

1. **Wichtigste Qualifikationen:**

# Zulassungskriterien

Um zur Kommission abgeordnet zu werden, muss der Bewerber/die Bewerberin folgende Zulassungskriterien erfüllen. Daher werden Bewerberinnen und Bewerber, die nicht alle dieser Kriterien erfüllen, automatisch vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

* + Berufserfahrung: mindestens dreijährige Berufserfahrung in administrativen, juristischen, naturwissenschaftlichen, technischen Bereichen, Beratungs- oder Aufsichtsfunktionen, die mit den Aufgaben der Funktionsgruppe AD von EU-Bediensteten vergleichbar sind.
  + Dienstalter: Bewerberinnen und Bewerber müssen ein Dienstalter von mindestens einem Jahr bei ihrem Arbeitgeber nachweisen, das heißt seit mindestens einem Jahr in einem dienst- oder vertragsrechtlichen Verhältnis mit einem Arbeitgeber im Sinne von Artikel 1 des ANS-Beschlusses stehen.
  + Sprachkenntnisse: gründliche Kenntnisse in einer Sprache der Europäischen Union und Kenntnisse in einer weiteren Sprache der Europäischen Union, soweit für die Wahrnehmung der beschriebenen Aufgaben erforderlich. ANS aus einem Drittland müssen nachweisen, dass sie gründliche Kenntnisse einer für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen EU-Amtssprache besitzen.

# B) Auswahlkriterien

Hochschulabschluss Hochschulabschluss oder

Berufsausbildung oder gleichwertige Berufserfahrung

in folgenden Bereichen:

Gesetz/Gesundheitsrecht/Vertragsrecht

Berufserfahrung

Krisenvorsorge und das Managen legislativer Aspekte, insbesondere im Gesundheitsbereich. Rechtsberatung zu Gesundheits- und Vertragsrecht. Solide Erfahrung in der Analyse von Rechtstexten und in Verhandlungen.

Für die Ausübung der Tätigkeit erforderliche Sprachkenntnisse:

Eine gute Fähigkeit, mündlich und schriftlich in verständlicher und strukturierter Weise in englischer Sprache zu kommunizieren, ist von entscheidender Bedeutung.

1. **Bewerbung und Auswahlverfahren**

Die Bewerber/innen sollten ihre Bewerbung im **Europass-Format** ([http://europass.cedefop.europa.eu/en/documents/curriculum-vitae)](http://europass.cedefop.europa.eu/en/documents/curriculum-vitae) **ausschließlich in englischer, französischer oder deutscher Sprache an die Ständige Vertretung/Diplomatische Mission ihres Landes bei der EU** schicken, die sie innerhalb der von ihr festgelegten Frist an die zuständigen Dienststellen der Kommission weiterleitet. Der Lebenslauf muss Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit angeben. **Bei Nichteinhaltung dieses Verfahrens oder der Fristen wird die Bewerbung automatisch ungültig.**

Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung keine anderen Unterlagen bei (wie Kopien des Personalausweises oder von Abschlusszeugnissen, Nachweise der Berufserfahrung usw.). Diese werden erforderlichenfalls in einem späteren Stadium des Auswahlverfahrens angefordert.

Sie werden vom einstellenden Referat über den Stand Ihrer Bewerbung unterrichtet.

1. **Bedingungen für die Abordnung**

Abordnungen fallen unter den **Beschluss C(2008) 6866 der Kommission vom 12.11.2008** über die Regelung für zur Kommission abgeordnete oder sich zu Zwecken der beruflichen Weiterbildung bei der Kommission aufhaltende nationale Sachverständige (ANS-Beschluss). Dieser Beschluss ist abrufbar unter [http://ec.europa.eu/civil\_service/job/sne/index\_en.htm.](http://ec.europa.eu/civil_service/job/sne/index_en.htm)

Die ANS bleiben während der Dauer der Abordnung bei ihrem Arbeitgeber angestellt und erhalten ihre Bezüge von diesem. Zudem bleiben sie während der Abordnung ihrem nationalen Sozialversicherungssystem angeschlossen.

Mit Ausnahme der unentgeltlich abgeordneten Sachverständigen können den ANS, die die Bedingungen nach Artikel 17 des ANS-Beschlusses erfüllen, Tagegelder gezahlt werden.

Während der Abordnung unterliegen die ANS den in den Artikeln 6 und 7 des ANS-Beschlusses vorgesehenen Verpflichtungen zur Vertraulichkeit, zur Loyalität und zum Ausschluss von Interessenkonflikten.

Bei unvollständigen oder falschen Angaben kann die Bewerbung annuliert werden.

Bedienstete, die in eine **Delegation der Europäischen Union** entsandt werden, benötigen eine Sicherheitsüberprüfung (bis zum Geheimhaltungsgrad SECRET UE/EU SECRET gemäß dem Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission vom 13. März 2015 (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 53)).

Ausgewählte Bewerber sind verpflichtet, das Überprüfungsverfahren einzuleiten, bevor die Abordnung bestätigt wird.

1. **Verarbeitung personenbezogener Daten**

Für Auswahl, Abordnung und Beendigung der Abordnung eines/r nationalen Sachverständigen müssen die Kommission (die zuständigen Dienststellen von GD HR, GD BUDG, PMO und die betreffende GD) personenbezogene Daten der zu entsendenden Person unter der Verantwortung des Referatsleiters der GD HR.DDG.B4 verarbeiten. Die Datenverarbeitung unterliegt dem ANS-Beschluss sowie der Verordnung (EU) 2018/1725.

Die Daten werden von den zuständigen Dienststellen nach der Abordnung zehn Jahre lang aufbewahrt (2 Jahre bei nicht ausgewählten oder nicht abgeordneten Sachverständigen).

Als „betroffene Person“ gemäß Kapitel III (Artikel 14–25) der Verordnung (EU) 2018/1725 genießen Sie besondere Rechte, insbesondere das Recht auf Einsicht, Berichtigung oder Löschung Ihrer personenbezogenen Daten, sowie das Recht, die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu beschränken. Gegebenenfalls haben Sie auch das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung oder das Recht auf Datenübertragbarkeit. Zur Wahrnehmung Ihrer Rechte können Sie sich an den Datenverantwortlichen bzw. im Konfliktfall an den Datenschutzbeauftragten wenden. Erforderlichenfalls können Sie sich auch an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden. Ihre Kontaktdaten sind nachstehend aufgeführt.

# Kontaktdaten

* **Datenverantwortlicher**

Wenn Sie Ihre Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 ausüben, Kommentare, Fragen oder Bedenken mitteilen oder eine Beschwerde bezüglich der Erhebung und Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten vorbringen möchten, wenden Sie sich bitte an den Datenverantwortlichen HR.DDG.B.4[,](mailto:HR-MAIL-B4@ec.europa.eu) [HR-MAIL-B4@ec.europa.eu.](mailto:HR-MAIL-B4@ec.europa.eu)

# Der Datenschutzbeauftragte (DSB) der Kommission

Für Fragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten ([DATA-PROTECTION-](mailto:DATA-PROTECTION-OFFICER@ec.europa.eu) [OFFICER@ec.europa.eu](mailto:DATA-PROTECTION-OFFICER@ec.europa.eu)) wenden.

# Europäischer Datenschutzbeauftragter

Wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 bei der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch den Datenverantwortlichen nicht gewahrt wurden, können Sie beim Europäischen Datenschutzbeauftragten ([edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)) Beschwerde einlegen.

Hinweis für Bewerberinnen und Bewerber aus Drittländern: die Angaben zur Person können bei Bedarf überprüft werden.